

Gestaltungssatzung der Stadt Dippoldiswalde für die Ortsteile Malter, Paulsdorf und Seifersdorf vom 07. Dezember 2006

Aufgrund von §4 in Verbindung mit §9 Abs. 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), sowie § 89 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200), jeweils in geltender Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Dezember 2006 folgende Gestaltungssatzung für die Ortsteile Malter, Paulsdorf und Seifersdorf beschlossen:

Einleitung

Durch diese Satzung soll für Umbau- und Neubaumaßnahmen an Gebäuden bei Gestaltungsmaßnahmen sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen ein gestalterischer Rahmen vorgegeben werden.

Als Grundlage für alle einzelnen Vorschriften dieses Gestaltungsrahmens gilt, dass die bestehende Struktur der Gemeinde und die von ihr ausgehende Atmosphäre durch bauliche Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden darf. Kubatur, Formgebung, Material und Farbgebung sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen. Dabei muss das Interesse der Allgemeinheit einer attraktiven Gestaltung des Gemeindezentrums Vorrang vor privaten und kommerziellen Interessen haben.

Bei der Erneuerung bestehender Gebäude soll versucht werden, Fehler, die bei früheren Umbaumaßnahmen gemacht worden sind, zu korrigieren.

Vorschriften des Denkmalschutzes gehen dieser Satzung vor. Eine Übersicht der Kulturdenkmäler der Gemeinde Malter ist der Gestaltungssatzung als Anlage beigelegt. Des Weiteren wurde diese im beigelegten Lageplan gekennzeichnet.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

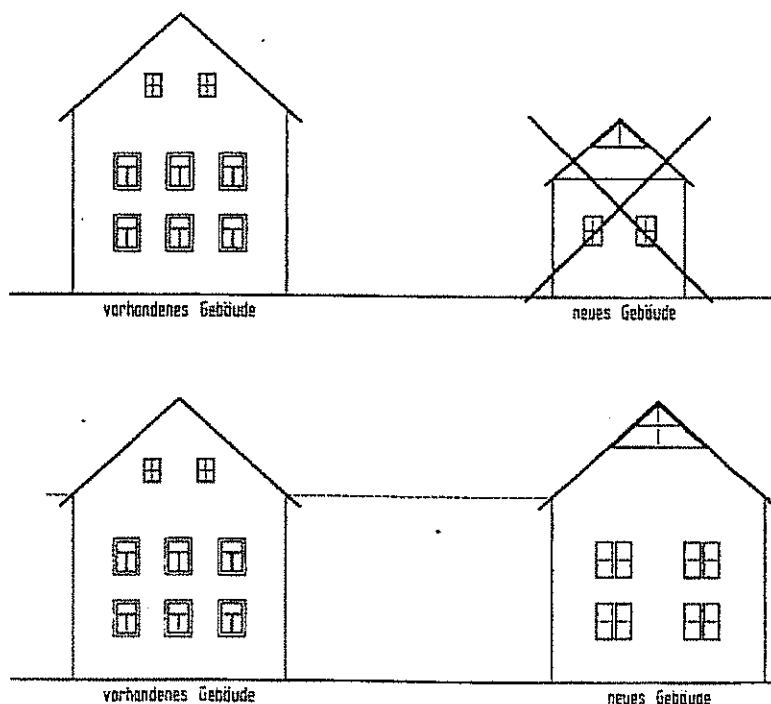
- (1) Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst die in dem als Anlage zur Gestaltungssatzung beigefügten Lageplan gekennzeichneten Teile der Stadt Dippoldiswalde in den Gemarkungen Malter, Paulsdorf und Seifersdorf.
- (2) Die Gestaltungssatzung gilt grundsätzlich nur für Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

II. Gestaltungsgrundsätze

§ 2 Baukörper

- (1) Baukörper aller Art sind, sofern sie renoviert, umgebaut oder in sonstiger Weise verändert bzw. neu errichtet sind in ihrer äußeren Form so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in den gewachsenen Bestand und ihre Umgebung einfügen.
- (2) Die Gebäude müssen im Hinblick auf die Fassade und Dachform eines Einzelgebäudes ablesbar sein. Die vorhandenen Fassadenbreiten sind beizubehalten.
- (3) Werden mehrere Einzelgebäude zu einem Baukörper zusammengefasst, so ist die Fassade so zu gliedern, dass historische Hausbreiten ablesbar bleiben.
- (4) Soweit Gebäude mit Sockel ausgebildet sind, muss dieser Charakter beibehalten bleiben bzw. wieder hergestellt werden.

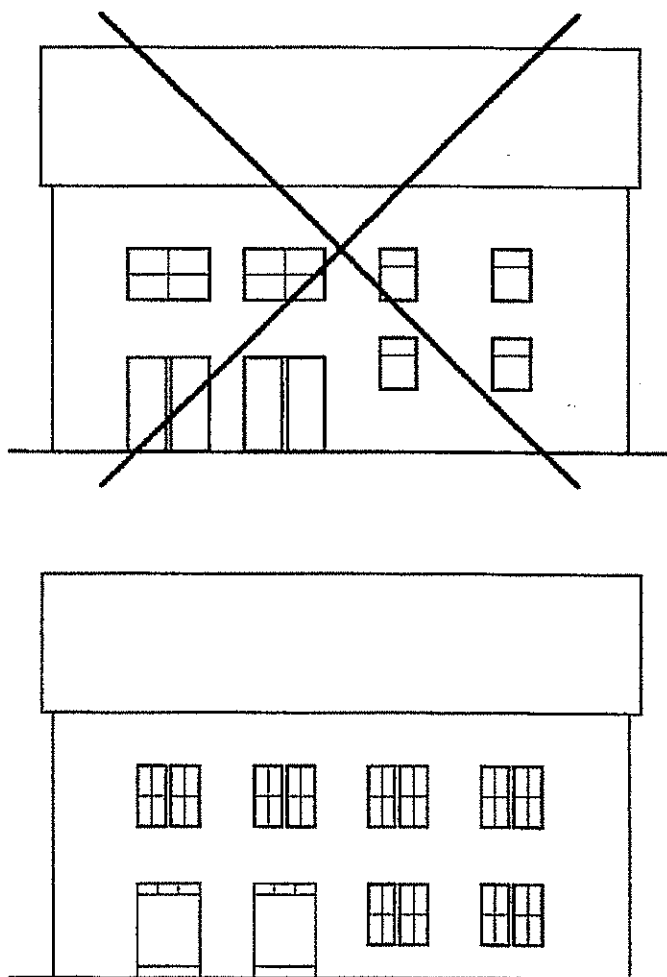
Beispiel für Festlegungen des § 2:



§ 3 Fassade

- (1) Fassaden sind als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil auszubilden. Der Wandanteil einer Erdgeschosszone sollte mindestens 50 % der Gesamtfläche betragen. Die senkrechte Gliederung der einzelnen Geschosse ist gestalterisch aufeinander abzustimmen.

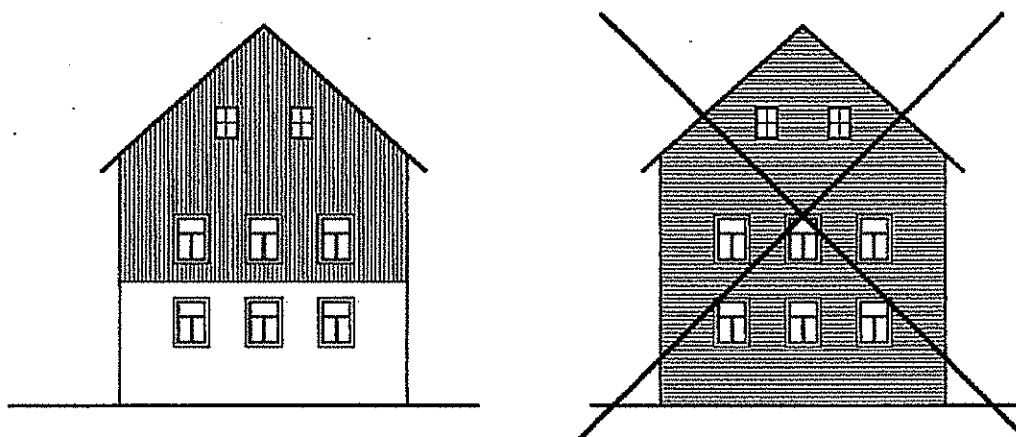
Beispiel für Festlegungen des § 3 Absatz 1:



- (2) Wertvolle Bauteile, wie Wappen und Schlusssteine, Gewände, Konsolen und ähnliches, welche für das Ortsbild eigentümlich bzw. handwerklich wertvoll sind, müssen erhalten und bei Neubauten wieder verwendet werden.

- (3) Soweit Neubauten im bestehenden Gefüge der Gemeinde errichtet werden, ist auf eine maßstabgerechte Fassadengliederung und -Gestaltung zu achten. Die typischen Gestaltungsmerkmale (Fachwerk, verputzte Fassade, Holzverkleidung für Obergeschoss oder Giebel, hervorstehende Fensterbänke) der umgebenden Bebauung sind aufzugreifen.
- (4) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Fenster und Türeinfassungen sind zu erhalten bzw. im Falle eines Um- und Neubaus wieder herzustellen.
- (5) Die Verwendung von Faserzementplatten, Kunststoffplatten oder vergleichbaren Materialien ist nicht zulässig. Holzverschalungen sind, außer im Erdgeschoss, zulässig. Außenwandverkleidungen sind in senkrechter Holzverschalung zulässig. Holzverschalungen sind naturbelassen oder in brauner Farbe zu streichen. Das Zublenden von ganzen Fassaden ist nicht zulässig.

Beispiel für Festlegungen des § 3 Absatz 5:



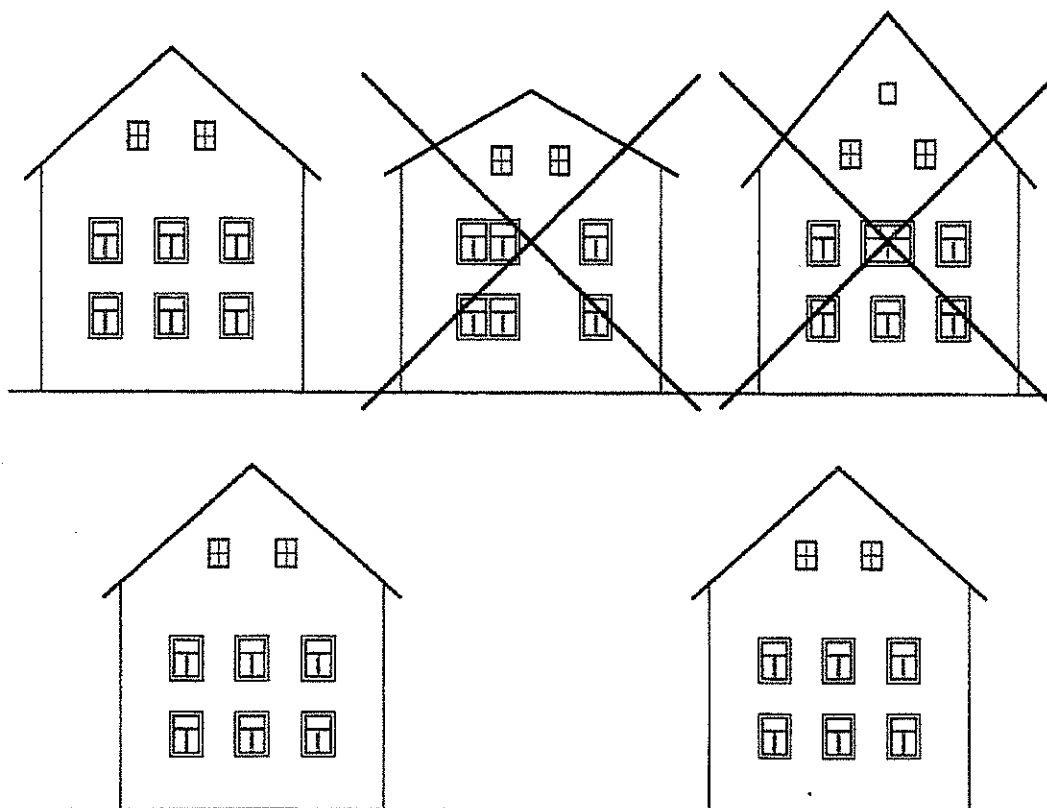
- (6) Fassadenoberflächen sind als Kratz-, Glatt, Zieh- oder Scheibenputz bis zu einer Korngröße von max. 8 mm auszuführen. Alle Gebäudeseiten eines Gebäudes sind mit der gleichen Farbe bzw. Farbkombination zu streichen. Fensterrahmen, Gesimse, Sockel sollten farblich von dem Wandflächenanstrich abgesetzt werden. Folgende Farbtöne sind zulässig: Gelbtöne, Ockertöne, Gebrochenes Weiß, Helles Grau, „Leuchtendweiß“ ist unzulässig. Die für zulässig erklärten Farbtöne sind in der Anlage zur Gestaltungssatzung beigefügten Farbtafel zusammengestellt.
- (7) Für ausgewählte Gebäude im Dorfzentrum, wie zum Beispiel Gemeindeamt, Jugendklub und Gaststätte, können kräftige Farbtöne wie Rotbraun und Olivgrün in Anwendung kommen, da durch die Farbgestaltung bewusst wichtige Häuser des Ortes hervorgehoben werden sollen.

- (8) Bei der Farbgestaltung der Gebäude ist darauf zu achten, dass sich das Gebäude harmonisch in die bestehende Farbgebung der Nachbarbebauung einpasst.

§ 4 Dächer

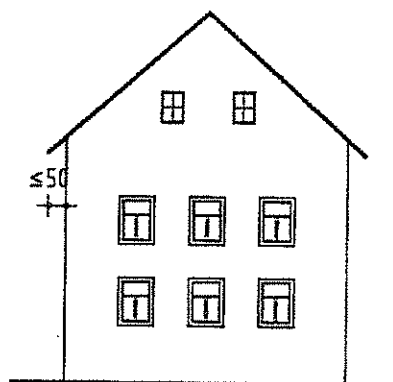
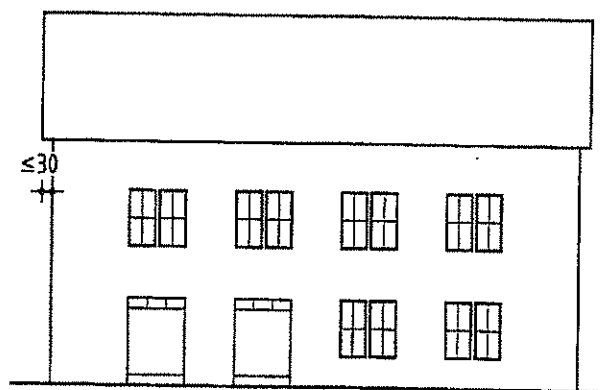
- (1) Grundsätzlich sind Dächer als Satteldächer auszubilden. Krüppelwalmdächer können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn eine entsprechende gestalterische Begründung (z. B. Ecksituation) vorliegt.
- (2) Die Dachneigung sollte an die Nachbarbebauung angeglichen werden. Sie muss zwischen 37 und 48 Grad gewählt werden. Bei untergeordneten Gebäuden wird eine geringere Dachneigung (ab 25 Grad) zugelassen.

Beispiel für Festlegungen des § 4 Absatz 2:



- (3) Dachaufbauten sind als Schlepogauben mit einer max. Länge von $\frac{1}{3}$ der geneigten Dachfläche zugelassen. Wenn Gauben aufgesetzt werden, dann als Einzelgauben. Der Unterschied der Neigung – Hauptdach – Gaube – soll < 12 Grad sein. Die Wangen der Gauben sind im gleichen Material wie das Hauptdach auszuführen. Ausnahmen können nach Prüfung des Einzelfalls zugelassen werden
- (4) Der Dachüberstand soll ortgangsseitig maximal 0,3 m und an der Traufe maximal 0,5 m betragen. Die Dachrinne ist hierbei nicht mit eingerechnet. Bei Neubauten im Zusammenhang der Höfe sollte die Konstruktionsart der benachbarten Gebäude aufgegriffen werden.

Beispiel für Festlegungen des § 4 Absatz 4:

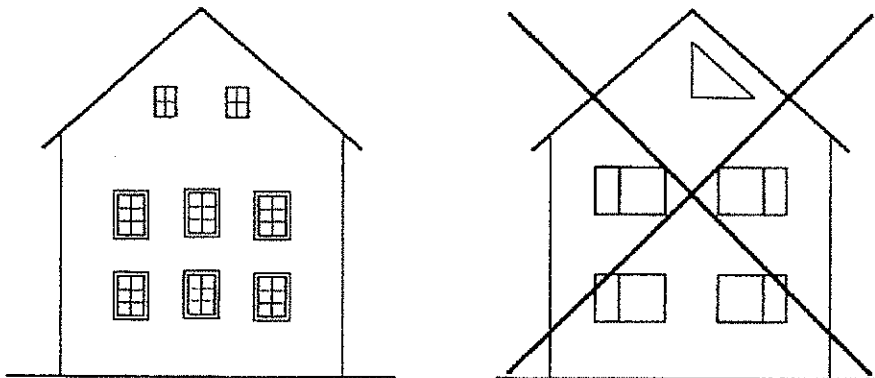


- (5) Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (6) Die Dacheindeckung hat in der Farbe Anthrazit bis Schwarz (Material: Naturschiefer, Kunstschiefer, Betondachsteine) zu erfolgen.

§ 5 Türen, Fenster, Sonnenschutzanlagen

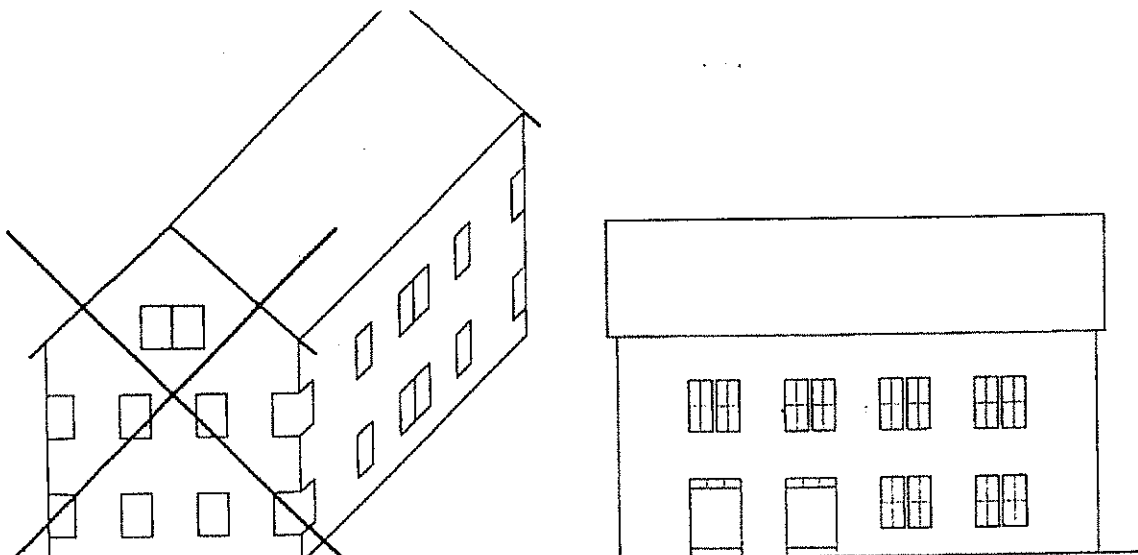
- (1) Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Fensterbänder sind nicht zugelassen.
- (2) Fenster können einflügelig oder mehrflügelig ausgebildet werden. Bei einflügeligen Einfachfenstern mit ISO-Verglasung ist auf ein harmonisches Verhältnis von Glasfläche und Profilen zu achten. Zu bevorzugen sind Fenster mit Sprossenteilung, wobei stehende Fenster durchaus einflügelig sein können.

Beispiel für Festlegungen des § 5 Absätze 1 und 2:



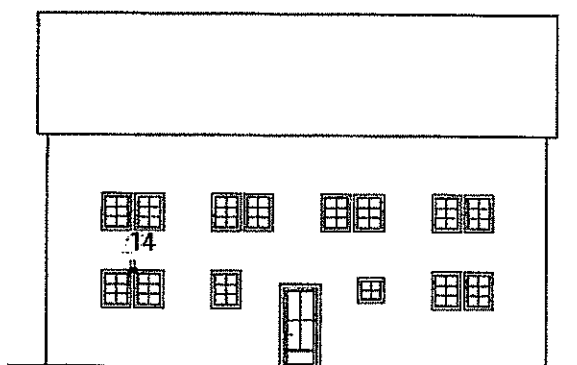
- (3) Übereckfenster sind nicht zulässig.

Beispiel für Festlegungen des § 5 Absatz 3:



- (4) In allen Geschossen ist nach beiden Seiten durchsichtiges Fensterglas vorgeschrieben. Das Verdecken, Zustreichen und Bekleben von Fensterflächen ist nicht zulässig, es sei denn, dass andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Zwischen Fensteröffnungen sind Mauerpfeiler mit einer Mindestbreite von der Hälfte des lichten Öffnungsmaßes auszubilden. Zwillingsfenster mit einer geringeren Pfeilerbreite, mindestens jedoch 14 cm, können zugelassen werden. Ausnahmen können dann zugelassen werden, wenn der Bestand oder unzureichende Belichtungsmöglichkeiten eine Abweichung zwingend erfordern.

Beispiel für Festlegungen des § 5 Absatz 5:



- (6) Bestehende Fenster- und Türleibungen und –brüstungen aus Sand- oder Werksteinen sind zu erhalten. Fensteröffnungen bei Neubauten müssen durch Werksteinleibungen und –brüstungen oder alternativ durch entsprechende farbliche Gestaltung betont werden.
- (7) Rollläden sind nicht als aufgesetzte oder vorgehängte Kästen zulässig. Generell zulässig sind Klapppläden.
- (8) Der Einbau von Schaufenstern und Schaukästen ist nur in der Erdgeschosszone zulässig. Sie sind in der Proportion sowie im Maßstab dem jeweiligen Gebäude anzupassen. Durchgehende großflächige Schaufensterfronten sind nicht zugelassen. Die Schaufenster sind mit einem Sockel von mindestens 0,3 m Höhe zu versehen. Die Verglasung ist mindestens 14 cm hinter der im Erdgeschoss vorhandenen Außenwand-Vorderkante anzubringen. Das Zukleben, Zustreichen oder Verdecken von Schaufenstern, auch nicht benutzter Schaufenster, ist nicht gestattet. Das Verdecken von Schaufenstern wird bei Renovierungsarbeiten für einen begrenzten Zeitraum gebilligt.

- (9) Markisen in grellen Farben werden nicht zugelassen.

§ 6 Sonstige Elemente im Bereich Fassade und Dach, Technische Anlagen

- (1) Die Gemeinde wünscht den Anschluss an die bestehende zentrale Antennenanlage. Antennen oder Spiegel dürfen nur angebracht werden, wenn sie von der Seite des öffentlichen Verkehrsraumes aus nicht in Erscheinung treten.
- (2) Sonstige Öffnungen (z. B. Klima- oder Lüftungsanlagen sowie Lüftungsgitter) müssen unauffällig in die Fassadengestaltung integriert sein.
- (3) Briefkästen, Sprech- und Klingelanlagen sind zusammenzufassen, einheitlich zu gestalten und nach Maß und Form der Fassade anzupassen. Unbehandeltes Aluminium, helle Eloxialtöne und reflektierende Materialien sind unzulässig.
- (4) Leitungen und Kabel sind unter Putz anzubringen.
- (5) Anlagen zur Gewinnung von Solar- und Umweltenergie auf Dachflächen können zugelassen werden. Sie müssen in jedem Einzelfall auf ihre städtebaulichen Auswirkungen hin überprüft werden. Die entsprechenden Anlagen sind als nicht störend in die Dachlandschaft zu integrieren. Sie dürfen dem Charakter des Gebäudes nicht entgegenstehen.
- (6) Dachrinnen und Fallrohre sind so zu führen, dass sie das Bild der Fassade nicht stören. Werden die Rinnen gestrichen, so ist deren Farbe auf die Farbe der Fassade abzustimmen.

§ 7 Werbeanlagen, Automaten

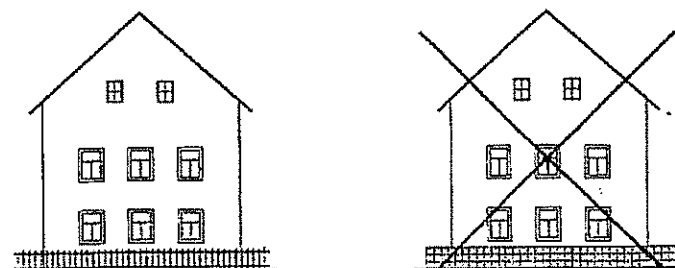
- (1) Werbeanlagen, Schaukästen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind so zu gestalten, dass sie sich hinsichtlich Platzierung, Größe, Farbgebung und Werkstoffwahl und der Gestaltung des Gebäudes und seiner Umgebung harmonisch einfügen und nicht störend oder aufdringlich wirken.
- (2) Für Werbeanlagen kann im Einzelfall zusätzlich ein schmiedeeiserner Ausleger zugelassen werden. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet sein. Werbeanlagen verschiedener Geschäftsbetriebe an einem Haus müssen in Material und Größe aufeinander abgestimmt sein.

- (3) Als Werbeträger zulässig sind:
- gemalte Schriftzüge auf Putz,
 - gemalte Schriftzüge auf Tafeln und Bildträgern aus Holz und nichtglänzendem Material,
 - Schriftzüge oder Zeichen auf Abstandhaltern vor der Wand,
 - Stechschilder, Zunftzeichen usw., sofern sie Einzelanfertigungen für das betreffende Geschäft sind und auf den Ort der Leistung hinweisen.
- Für Schriftzüge dürfen lediglich beleuchtete bzw. hinterleuchtete Einzelbuchstaben verwendet werden. Die Größe der Schriftzüge und Zeichen ist auf die Proportionen der jeweiligen Fassaden abzustimmen.
- (4) Nicht zulässig sind:
- Großflächenwerbung mit wechselndem bzw. bewegtem Licht,
 - Lichtwerbung in grellen Farben
 - Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen,
 - Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen oder Markenwerbung, falls diese nicht der Umgebung angepasst wird,
 - als Kastenkörper ausgebildete Werbeanlagen.
- (5) Automaten und Schaukästen dürfen nur in Gebäudenischen oder als Bestandteil von Schaufensteranlagen angebracht werden.

§ 8 Freiflächen, Mauern, Einfriedungen, Treppen, Bepflanzungen

- (1) Außen- und Freitreppen sind als Blockstufen in Natur-, Kunst-, Sand- oder Betonwerkstein, Granit oder Holz auszuführen. Die Oberflächen dürfen nicht geschliffen, poliert oder glänzend sein, scharf gesägte Kanten sind zu vermeiden.
- (2) Mauern sind aus Sandstein, Granit oder örtlich gewonnenem Gestein herzustellen. Ausnahmsweise sind zulässig Mauern aus Beton, wenn diese begrünt werden.
- (3) Zäune sind in der Regel in der Form eines Latten- oder Staketenzaunes mit bis 5 cm breiten Latten auszuführen. Eine Ausführung als Jägerzaun ist nicht zulässig. Einfriedungen können auch als Hecke aus einheimischen Gehölzen/Sträuchern hergestellt werden.
- (4) Hofeinfahrten, Innenhöfe, Stellplätze und andere befestigte Flächen der Grundstücke sind in wasserdurchlässigen Materialien (zum Beispiel: jede Art von Pflasterung mit mindestens 2 cm breiten Fugen, Schotterfläche, Mineralbeton) auszuführen.

Beispiel für Festlegungen des § 8 Absatz 3:



(5) Vordächer an Gebäuden sind als Holzkonstruktion mit der auf dem Hauptdach verwendeten Dachdeckung auszuführen.

(6) Die Begrünung der Fassaden durch selbstklimmende und mit Kletterpflanzen an Rankhilfen ist erwünscht.

(7) Die Bepflanzung von Dachgärten, Balkonen und Gärten ist erwünscht.

III. Verfahrensvorschrift

§ 9 Abweichungen, Ausnahmen

Ausnahmen und Abweichungen regeln sich nach § 67 SächsBO.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung festgelegten Bauvorschriften verstößt, handelt gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 11 SächsBO ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

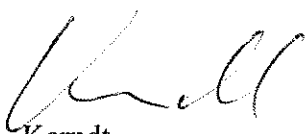
1. entgegen § 3 Abs. 1 Fassaden nicht als Lochfassaden und den Wandteil einer Erdgeschosszone mit weniger als 50 % der Gesamtfläche ausbildet,
2. entgegen § 3 Abs. 5 Faserzementplatten, Kunststoffplatten oder vergleichbare Materialien verwendet und ganze Fassaden zublendet,
3. entgegen § 3 Abs. 6 Fassadenoberflächen nicht in Kratz-, Glatt-, Zieh- oder Scheibenputz ausführt und andere Farbtöne wählt, als zugelassen sind,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Dächer nicht als Satteldächer ausbildet,
5. entgegen § 4 Abs. 2 die Dachneigung der Hauptgebäude unter 37 Grad und über 48 Grad wählt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Dachaufbauten nicht als Schleppegaupe ausführt und diese nicht als Einzelgaupen aufsetzt,
7. entgegen § 4 Abs. 6 die Dacheindeckung nicht in der Farbe Anthrazit bis Schwarz ausführt,
8. entgegen § 5 Abs. 7 Rollläden als aufgesetzte oder vorgehängte Kästen anbringt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Außen- und Freitreppen nicht als Blockstufen in Natur-, Kunst-, Sand- oder Betonwerkstein, Granit oder Holz ausführt,
10. entgegen § 8 Abs. 2 Mauern nicht aus Sandstein, Granit oder örtlich gewonnenem Gestein herstellt und die ausnahmsweise zugelassenen Mauern aus Beton nicht begrünt,
11. entgegen § 8 Abs. 4 Hofeinfahrten, Innenhöfe und Stellplätze mit wasserundurchlässigen Materialien ausführt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 87 Abs. 3 SächsBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EURO geahndet werden.

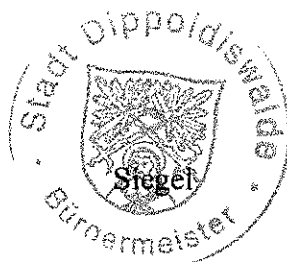
§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dippoldiswalde im Rathaus der Stadt Dippoldiswalde, Bauamt, Markt 2, Zimmer 302, 01744 Dippoldiswalde, niedergelegt.

Dippoldiswalde, den 07. Dezember 2006



Kerndt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 18. Dezember 2006



Kerndt
Bürgermeister

Stadtverwaltung Dippoldiswalde
Bürgermeister
Postschloßfach 1226
01741 Dippoldiswalde

Kulturdenkmale der Ortschaft Malter, Weißeritzkreis

OT Malter

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>Kurzcharakteristiki</i> <i>Datierung</i>
872, 873, 187 Wärterhaus,	Talsperre Malter	Staumauer mit Schieberschacht, zwei Schieberhäusern, Hochwasserüberlauf und Turbinenhaus 1908 – 13
178/3	Bahnhof Malter	Bahnhof und zwei kleine Nebengebäude in Holzbauweise um 1900
183, 185	Bormannsbrücke	Brücke, drei Bögen um 1910
184	Dippoldiswalder Straße	Eisenbahnbrücke, drei große Segmentbogen, zwei Rundbögen um 1910
155/1	Bormann's Wiese 8	Wohnstallhaus (Hakengrundriss) um 1800
14	Dippoldiswalder Straße 29	Wohnhaus bez 1923
143/1	Dippoldiswalder Straße 63	Drei Fachwerk- Wirtschaftsgebäude eines durch exponierte Lage bildprägenden Vierseithofes um 1850
196	Privatweg 11	Bauernhof mit Wohnstallhaus, Stall und Holzscheune sowie Torpfeiler und Brunnen bez 1801

Kulturdenkmale der Ortschaft Paulsdorf, Weißeritzkreis

OT Paulsdorf

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>Kurzcharakteristik Datierung</i>
313/3	Baumschulenweg 4	Wohnstallhaus Ende 19. Jh.
3 16/3	Baumschulenweg 6	Wohnstallhaus 18.Jh.
	Berreuther Straße 2 Weidegut	Wohnstallhaus auf Hakengrund- riss, zwei Stallflügel sowie eine Feldsteinscheune und Torpfeiler bes. 1856
	Th.-Müntzer-Straße/ Seifenstraße	Feuerwehrgerätehaus Ende 19. Jh.
	Th.-Müntzer-Straße/ Seifenstraße	Podest mit Fragment einer gotischen Betsäule mit vier Passionsszenen evtl. 16. Jh.
100/17	Thomas-Müntzer-Straße 17	Wohnstallhaus bez. 1802
	Thomas-Müntzer-Straße 18	Wohnhaus bez. 1874
14/4	Thomas-Müntzer-Straße 27	Wohnhaus bez. 1804
16/1	Thomas-Müntzer-Straße 29	Stall und Holzscheune eines Dreiseithofes bez. 1835
	Thomas-Müntzer-Straße/ Talsperrenstraße	Bildstock mit Kreuzigungsrelief

Kulturdenkmale der Ortschaft Seifersdorf, Weißeritzkreis

OT Seifersdorf

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>Kurzcharakteristik Datierung</i>
		Barocke Saalkirche mit geradem Chorschluss und Dachreiter, Torpfeiler und angrenzende Einfriedung 1724; Teile des Chores 1451
		Kriegerdenkmal 1. Weltkrieg nach 1918
	Bahnhof Seifersdorf	kleiner Bahnhof im ländlichen Stil mit Wartehäuschen und zwei Lagergebäuden sowie Gleiskörper der Weißeritztalbahn um 1900
	Bergstraße	Bogenbrücke über die Rote Weißeritz bez. 1911
171a	Bergstraße 5	Wohnhaus (ehemaliger Gasthof) auf Hakengrundriss sowie massives Nebengebäude und Stützmauer bez. 1870
7/2	Bergstraße 6	Wohnhaus um 1800
	Bergstraße	ehemalige Eisenbahnbrücke aus Beton. gilt als die erste ihrer Bauart in Deutschland
10	Bergstraße 8	Wohnhaus mit Anbau im Hakengrundriss 1848/Anbau 1948
167/1	Bergstraße 12	Wohnhaus (ehem. Wohnstallhaus) 1880
165/3	Bergstraße 15	Giebelständiger Flügel eines Wohnhauses im Hakengrundriss 18. Jh.

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>Kurzcharakteristik</i> <i>Datierung</i>
160/1	Bergstraße 22	Wohnstallhaus und Fachwerkscheune eines Zweiseithofes 1. Hälfte 19. Jh. Scheune 1885
23a	Bergstraße 27	Wohnhaus um 1800
25a	Bergstraße 29	Wohnhaus um 1800 erweitert 1870
250	Bergstraße 34a	Turnhalle ca. 1920
149/6	Bergstraße 38	Wohnstallhaus und zwei Scheunen eines Dreiseithofes bez. 1903
277	Bergstraße 41	Stallgebäude eines Dreiseithofes 18. Jh.
56a	Bergstraße 47	Stallgebäude Ende 19. Jh.
296/8	Bergstraße 54	Scheune eines in seiner Anlage erhaltenen Dreiseithofes bez. 1905
	Bergstraße 57	Wohnstallhaus 1811
	Bergstraße 58	Wohnhaus; Stallteil bez. 1835
	Bergstraße 65	Pfarrhaus und Holzscheune des ehemaligen Pfarrgutes 1. Hälfte 19. Jh.
309	Bergstraße 67	Stallgebäude eines Zweiseithofes

-3-

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>KurzcharakteristikiDatierung</i>
127a	Bergstraße 70	Wohnstallhaus und Scheune und weitere Scheune eines in seiner Struktur erhaltenen Dreiseithofes Wohnstallhaus um 1800/2. Scheune bez. 1806
122	Bergstraße 76	Wohnstallhaus und Scheune eines Dreiseithofes Ende 19. Jh.
118/1	Bergstraße 78	Fachwerkscheune eines Dreiseithofes Ende 19. Jh.
930	Bergstraße 79	Wohnhaus mit zwei Eingängen um 1800
78/3	Bergstraße 82	Wohnstallhaus bez. 1883
104a	Bergstraße 84	Wohnhaus bez. 1834
102/2	Bergstraße 85	Stallgebäude eines Zweiseithofes Anfang 19. Jh.
94	Bergstraße 89	Wohnhaus auf Hakengrundriss bez. 1835
500t	Bergstraße 119	Wohnhaus mit angebautem Backhäuschen um 1800
	Bergstraße 136 (Kurhaus)	Wohnhaus auf Hakengrundriss Ende 19. Jh.
	Bergstraße 137 Senioren- und Pflegeheim der AWO	Dreiflügelbau, Fassadengliederung durch unterschiedliche Fensterformen und Risalite sowie zentralen Eingangsbereich mit Säulen um 1910

-4-

<i>Flurstück</i>	<i>Bauwerksname</i>	<i>Kurzcharakteristik Datierung</i>
	Bergstraße Richtung Bahnhof	Stützmauer an der Roten Weißeritz mit großen Blendbögen
26/3.	Neue Straße 4	Wirtschaftsgebäude eines Dreiseithofes, alter Baukörper und Dachstuhl ehemalige Scheune 18. Jh.
	nördlich des Bahnhofes	Brücke der Kleinbahnstrecke über die Rote Weißeritz mit drei Bögen um 1900
50a	Rosengasse 8	Wohnhaus und kleines Stallgebäude eines erhaltenen kleinen Hofes 18. Jh./Anbau 19.Jh.